

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XCII. Bern, den 12. Juli 1799. (24. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Escher im Namen der Forstcommission legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß diejenigen Vorkehrungen, welche für die zweckmäßigste Besorgung der dem ganzen Staat so wichtigen Nationalwäldungen unentbehrlich sind, es nothwendig erfordern, daß dieser Theil des Nationaleigenthums genau bestimmt, und als solches allgemein anerkannt werde;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörige oder seitdem durch die Gesetze als Staatsgut erklärte Forsten, Wäldungen und Holzvorräthe sind Nationaleigenthum.

2. Allfällige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern an Wäldungen, welche die ehevorigen Regierungen besaßen, oder welche seitdem durch die Gesetze als Staatsgut erklärt wurden, sollen unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen innert 6 Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an die Verwaltungskammern eingesandt werden, welche einen Empfangschein dafür ausstellen, und die eingekommenen Ansprachen nach Verluß dieser 6 Monate dem Vollz. Direkt. einsenden sollen.

3. Das Vollz. Direkt. theilt den gesetzg. Räten eine Darstellung dieser Ansprachen mit, und diese entscheiden, ob den selben als gegründet entsprochen, oder aber, ob über sie durch die gewöhnlichen richterlichen Behörden entschieden werden soll.

4. Alle Ansprachen auf bloße Nutzungsrechte in den Nationalwäldungen, von welcher Art sie immer seyen, sollen ebenfalls gegen Empfangscheine den Verwaltungskammern innert 6 Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingesandt

werden, bei Strafe gänzlicher Abweisung der Ansprachen, welche nicht in Zeiten gemacht werden.

5. Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die §§ 2 und 3 dieses Gesetzes in Rücksicht der Eigenthumsansprachen bestimmen.

Alle diejenigen Gemeinden oder einzelne Bürger, welche Holznutzungsrechte in den Nationalwäldungen haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die Nationalforstaufsäher wenden, um sich dasjenige Holz bestimmt anweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben, und bei Strafe des Verlusts ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst ausfuchen, und sich willkürlich zueignen, welches sie zu beziehen haben.

7. Wenn solche Beholzungsrechte unbestimmt und unbedingt sind, so ist das Vollziehungsdirektorium eingeladen, durch die Verw. Kammern mit den Besitzern solcher unbestimmten Nutzungsrechte einen Vergleich zu treffen, durch welchen diese Rechte sorgfältig bestimmt, und unter Genehmigung der gesetzgeb. Räte, in bestimmte Rechte umgeschaffen werden.

8. Da wo das Weidrecht in den Nationalwäldungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinden mit Recht ausgeübt wird, soll das Direktorium trachten, mit den Besitzern solcher Rechte eine Auskaufung auf irgend eine gütliche Weise zu treffen, und diese Auskaufe durch die gesetzg. Räte bestätigen lassen.

9. Die vom Vollz. Direkt. den 28. Febr. dieses Jahres erlassene Verordnung, über die Verwaltung der Nationalwäldungen, ist in ihrem ganzen Inhalt durch dieses Gesetz bestätigt, und übrigens sollen die Nationalwäldungen den gleichen Sicherungsgesetzen wider Frevel unterworfen seyn, welche die Gesetzgebung nachstens zur Sicherung der Wäldungen überhaupt bekannt machen wird.

10. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 3. Jeder glaubt, die vollziehende Gewalt solle die Rechtsmittel überhaupt ohne Ausnahme mittheilen, und von der Gesetzgebung untersuchen lassen

sen, indem unmöglich über die Rechlichkeit einer Ansprache gründlich abgesprochen werden kann, wenn man die Titel, auf denen sie beruht, nicht untersucht.

Escher glaubte in dem Gutachten nicht weiter gehen zu dürfen, weil man bei Behandlung des ersten Gutachtens selbst diese Arbeit für die gesetzgebenden Räte zu weitläufig achtete. Da es immer in der Willkür der Gesetzgebung steht, sich die oder diese nähere Auskunft vom Direktorium geben zu lassen, so glaubt er, könne der § ohne Gefahr unabgeändert angenommen werden.

Zimmermann stimmt Eschern bei, um unnötige Weitläufigkeiten zu verhüten.

Fierz wünscht, daß die Entscheidung über allfällige Streitigkeiten von Gerichten geschehen, die in unparteiischen Kantonen liegen, um jeden Schein von Parteilichkeit zu vermeiden. Secretan stimmt Euforn bei, indem er glaubt, daß es wieder die Würde der Gesetzgebung wäre, auf eine bloße Uebersicht hin über das Nationaleigenthum abzusprechen: er wünscht, daß man vom Vollziehungsdirektorium Anzeige des Zustandes dieser Ansprachen abfordere. Escher antwortet Fierz, daß schon ein Gesetz bestehe, welches bestimmt, wie im Falle verfahren werden soll, wenn ein Gericht parteilich ist. Er laßt sich übrigens Secretans Meinung gefallen, und wünscht einzig, daß die mit diesen weitläufigen Untersuchungen beauftragten Commissionen schleuniger arbeiten, als dieses bis jetzt geschehen ist.

Der § wird mit Secretans Abfassungsverbeserung angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

Anderwerth fodert, daß zufolge des, letzte Woche bestimmten Gesetzes über die bevorstehende Wahl eines Direktors, alle abwesende Mitglieder von der Kanzley schriftlich aufgefordert werden, auf ihrem Posten zu erscheinen.

Escher glaubt, es bedürfe nichts anders, als daß der Präsident die Mitglieder auffodere, auf der Stelle zu bleiben, denn die Abwesenden jetzt noch zurückrufen wollen, da sie die Briefe nicht einmal erhalten würden, vor der Wahl, dieß wäre durchaus unnütz. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück.

Cartier im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der grosse Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

I. In dem einstweiligen Wohnsitz der höchsten Gewalten der Republik soll ein katholischer Geistlicher angestellt werden, der den öffentlichen Gottesdienst versehen, und welchem alle Pflichten eines Seel-

sorgers und Lehrers der Jugend in deutscher und franz. Sprache obliegen.

2. Das Volk. Dir. wird diesen Pfarrer so schleunig als möglich auswählen und ernennen.

3. Dieser Pfarrer erhält einen monatlichen Gehalt von 160 Fr.

4. Das Direktorium ist eingeladen, die Geräthschaften herbeikommen zu lassen, die erforderlich sind, den kathol. Gottesdienst feyerlich und anständig zu halten.

Umür wünscht, daß überhaupt die Pfarrer von ihren Gemeinden ernannt werden, und kann also nicht beistimmen, daß der katholische Geistliche in Bern vom Direktorium ernannt werde; er fodert, daß die katholische Gemeinde ihn wählen dürfe. Escher denkt, die Frage, von wem die Pfarrer ernannt werden sollen, müsse jetzt nicht bei einer provisorischen Ernennung eines provisorischen Pfarrers entschieden werden, sondern müsse noch einstweilen bei einer Commission ruhen; er hofft also, die Katholiken in Bern werden sich gefallen lassen, ihren Pfarrer vom Direktorium ernennen zu lassen, wie es die Reformirten in Luzern auch thaten. Anderwerth stimmt Eschern bei. Umür zieht seinen Antrag zurück, und das Gutachten wird angenommen.

Secretan, im Namen der, über die Zuschrift der Laufammer, Patrioten niedergesetzten Commission, zeigt an, daß diese bei Berathung des wichtigsten Gegenstandes jener Bittschrift, nemlich der Volksgesellschaften, noch ein von Kühn vor einem Jahr vorgelegtes Gutachten vorkand, welches beschlossen, aber vom Senat verworfen wurde, und da sie dasselbe für sehr zweckmäßig hält, so machte sie nur wenige Änderungen an demselben, und schlägt es folgendesmaßen vor:

Der grosse Rath hat beschlossen:

1. Es ist allen Bürgern erlaubt, Gesellschaften zu errichten, um politische Gegenstände zu erörtern und zu untersuchen.

2. Alle solche Gesellschaften stehen unter der Aufsicht der Polizei; daher soll eine jede gehalten seyn, den Agenten der vollziehenden Gewalt den Ort, den Tag und die Stunde ihrer gewöhnlichen Sitzungen anzuzeigen.

3. Keiner solchen Gesellschaft soll es gestattet seyn, eine ausserordentliche Sitzung zu halten, ohne es vorher in Hauptorten dem Kantons-Statthalter, in Distriktsorten dem Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden dem Rationalagenten anzuzeigen.

4. Zu den Gesellschaften, die sich mit Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen, hat jedermann, ohne alle Ausnahme, freien Zutritt.

5. Jeder der Anwesenden hat das Recht, das Wort zu begehren, und nach der Ordnung über den Gegenstand zu sprechen, der vorgeschlagen ist.

6. Sie sollen über keine, in das Gebiet der Gesetzgebung, der executiven und richterlichen Gewalt einschlagende Gegenstände abstimmen und Beschlüsse fassen.

7. Sie sollen mit niemanden in collectivem Namen über politische Gegenstände correspondiren.

8. Sie sollen mit andern gleichartigen Gesellschaften in keine Art von Verbindung treten.

9. Die Beschließung aller Petitionen und Adressen, und ihre Einreichung in collectivem Namen, sind diesen Gesellschaften untersagt.

10. Die Vorsteher und Sekretärs dieser Gesellschaften sind für die in denselben vorkommenden Unordnungen und Handlungen gegen obige Vorschriften, persönlich verantwortlich.

11. Bei der ersten Uebertretung der obigen Gesetze, von Seite einer solchen Gesellschaft, soll dieselbe sogleich aufgehoben, und ihr Versammlungsort verschlossen werden.

12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an der Uebertretung eines der obigen Gesetze nehmen würden, soll verboten seyn, andere politische Gesellschaften dieser Art zu besuchen.

13. Die Dauer dieser Ausschließung ist wenigstens von 6 Monaten, höchstens von 2 Jahren.

14. Wer zum zweiten mal obige Gesetze übertreißt, soll als ein Unbestörter gestraft werden.

Escher sagt: gewiß ist der Gedanke, Gemeingeist in Helvetien zu pflanzen, sehr zweckmäßig; damit er aber auch wirksam werden könne, muß er auf den Volksgeist berechnet werden: vielleicht nun mögen die Volksgesellschaften hierzu im Leman zweckmäßig seyn; ob sie es aber auch in dem übrigen Theil von Helvetien seyen, ist eine wichtige Frage, besonders auch darum, weil noch ein großer Theil von Helvetien einen außerordentlichen Hang für Landsgemeinden hat, und vielleicht die Volksgesellschaften in dieselben ausarten, und in dem jetzigen bedenklichen Zeitpunkt die schrecklichste Unordnung und Anarchie bewirken könnten. Um hierüber mit Sorgfalt nachdenken zu können, fodere ich, daß dieses Gutachten für einige Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Zimmermann stimmt Eschern bei. Secretan dagegen glaubt, die Zeit sey zu kurz, um das Vaterland zu retten, um nun auch noch dieses Mittel zu vertagen: die Tage, vielleicht die Stunden selbst sind uns für unsere Erhaltung zugezählt! Schon widersezt man sich aber, bei Begehrung der Vertagung, dem Gutachten selbst, und glaubt, was im Leman gut sey, sey anderwärts schädlich — ich glaube das Gegentheil, und wann ich zittere für einen etwel-

chen Mißbrauch der Volksgesellschaften, so ist es für meine Vaterstadt, wo vielleicht das etwas verschiedene Klima die Gemüther lebhafter macht, als anderswo. In den kleinen Kantonen, fürchtet man, könnten solche Gesellschaften schädlich seyn, aber sind nicht diese gerade jetzt von Truppen so übersezt, daß keine Volksgesellschaften mehr neben ihnen Platz haben, und diejenigen Gesellschaften, wo man über Freiheit spricht, sind weniger zu fürchten, als jene geheimen verschlossenen Zusammenkünfte, in denen über das Unglück des Vaterlands gebrütet wird. Die Lügen müssen aufhören, und das Volk soll die Wahrheit erfahren. Könnten die Bürger im Kanton Sentis uns jetzt erzählen, ob sie durch die Destreicher Ueberfluß bekommen haben, wohl würde der noch übrige Theil Helvetiens für seine Vertheidigung besser belebt werden, als er es jetzt ist. Durch Volksgesellschaften wird Gemeingeist, und durch diesen das Wohl des Vaterlandes befördert; das Wohl des Vaterlandes aber soll nicht vertaget werden; ich fodere Dringlichkeit. Zimmermann denkt, unser Reglement fodere darum, daß die Gutachten 6 Tag auf dem Kanzleitisch liegen bleiben, damit man sie mit Sorgfalt untersuchen könne. Dieser Gegenstand ist höchst wichtig: durch ihn soll Gemeingeist bewirkt, und das Vaterland gerettet werden; noch wagt er nicht zu entscheiden, ob das Gutachten diesem Bedürfnis entspricht, und fodert also, daß dasselbe 3 Tag auf dem Kanzleitisch liegen bleibe.

Suter findet, es sey dringend, Gemeingeist zu pflanzen, und dieses Gutachten sey so klug, daß die Gefahren, die sonst mit Volksgesellschaften verbunden sind, hier ganz verschwinden; daher stimmt er, gerade des Bedürfnisses des gegenwärtigen Augenblicks wegen, für die Dringlichkeit.

Anderwerth kann auch nicht für Dringlichkeit stimmen, weil der Gegenstand zu bedenklich ist, und in einigen Kantonen gefährlich, in andern unnütz wäre; der Leman ist, laut Secretans eigenem Geständnis, genug entflammt für die Verfassung, in andern Kantonen könnten diese Gesellschaften Unruhe bewirken; er fodert also Vertagung. Cartier fürchtet eher, daß zu wenig, als daß zu viel Volksgesellschaften entstehen; er stimmt für 2 Tag Aufschub, würde aber Dringlichkeit gefodert haben, wenn er die Versammlung mehr für diesen Gegenstand gestimmt sähe. Erösch findet, dieses Gutachten sey schon zu lange auf dem Tisch gelegen, da es schon seit einem Jahr unberührt blieb; er stimmt für Dringlichkeit. Das Gutachten wird für 2 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Direktorium übersendet eine Zuschrift von 30 Bürgern von Vivis. (Wir haben sie bereits geliefert im St. 85.)

Suter sagt: die Wahrheit und die Moralität dieser Zuschrift, in der so klar die wahre Vereinigung

der Tugend mit dem Patriotismus aufgestellt ist, bewegt mich, die ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat zu begehren. Dieser Antrag wird angenommen.

Wunder erhält Urlaubsverlängerung.

Senat, 18. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Der Beschluß wird verlesen, welcher die gegen den B. Phil. Rössberger von dem Militärgericht von Freiburg ausgesprochene Todesstrafe in eine Einsperungsstrafe von einem Jahr mildert.

Deseven rath zur Annahme der Beschlusses, obgleich er auch diese Strafe noch streng findet; Rössberger war allerdings an der Spitze bewaffnet und Auführer, und in dieser Hinsicht strafbar; aber der Commandant der gegen die Auführer abgesandten republikanischen Truppen, sozerte dieselben auf, sich zu ergeben, und versprach alsdann gänzliche Amnestie; Rössberger folgte dieser Aufforderung nicht nur selbst, sondern bewog auch seine Gefährten es zu thun, und verdiente somit unstreitig mildere Behandlung.

Muret: so gefährlich und inconsequent er die gänzliche Begnadigung Bohners fand, so annehmbar findet er die gegenwärtige; der Umstand, daß Rössberger nicht allein selbst dazu aufgefodert, die Waffen niederlegte, sondern auch seine Mitschuldigen dazu vermochte, könnte wirklich völlige Begnadigung begründen; er würde eine solche angenommen haben, und stimmt also auch zur Annahme des Beschlusses.

Barras glaubt, Rössberger sollte vollkommen begnadigt werden, aus den Gründen, die er in der Bothschaft des Direktoriums findet; er anerkannte und gehorchte den konstitutionellen republikanischen Truppen; er hatte sich durchaus im Irrthum befinden, und geglaubt, es waren Räubertruppen, die gegen seine Gemeinde anrückten; überdem hatte der Commandant der helvetischen Truppen Amnistie zugesichert. Allein die Verwerfung des Beschlusses konnte die Vollziehung des Urtheils des Militärgerichts zur Folge haben, so wahl er das mindere Uebel, in Hoffnung auch die neue Straffentz könne in kurzer Zeit zurückgenommen werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher eine Bittschrift der Gemeinde Ballfall dem Volk. Direkt. übersendet, mit der Einladung sich kräftigst zu verwenden, daß die frankischen Beamten angehalten werden, ihre an helvetische Bürger ausgegebenen Bous sobald möglich zu bezahlen — wird verlesen und angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß die Offiziers der Legion und der Hülfsgruppen ihm zu Handen des Senats einen Besuch abstarteten.

Ein Plan zu freiwilligen Unterzeichnungen für

den Unterhalt von Vaterlandsvortheidigern wird verlesen, und auf den Kanzleisch gelegt.

Grosser Rath, 19. Juny.

Präsident: Bourgeois.

Graf im Namen der Militärcommission zeigt an, daß dieselbe noch nicht über die angefragte Vermehrung der Legion rapportieren könne, weil der Gegenstand zu weitläufig und zu wichtig ist, um denselben so flüchtig zu behandeln; außerdem bittet er die Mitglieder dieser Commission etwas fleißiger in derselben zu erscheinen. Erlacher fodert Rapport, weil es nur um Auffodderung ans Direktorium zu thun ist, unser Gesetz über die Vergrößerung der Legion in Ausübung zu bringen. Graf beharrt, weil es neben der Vermehrung auch um Verbesserung der Organisation der Legion zu thun ist. Erlacher beharrt gleichfalls. Cartier stimmt Graf bei, weil die Organisation der Legion wesentlicher Verbesserungen bedarf. Zimmermann folgt, wünscht aber, daß die Militärcommission mit Dringlichkeit arbeite, weil die Legion der Kern der helv. Truppen ist, und sich als solchen auch bei Frauenfeld und Zürich bewiesen hat. Erlachers Begehren wird verworfen.

Folgendes Gutachten, über die Berner Dienstens Kasse, wird zum zweitenmal verlesen, und in Beratung genommen:

Den 2. Mai 1787 ward diese Zinskasse unter obrigkeitlicher Leitung beschloffen. Die Regierung gab hiezu 16000 Kronen oder 40000 Franken, auf 6 Jahre unverzinslich; hernach sollten sie zu 2 vom 100 verzinst werden. Doch beschloß der ehemalige Rath den 23. Mai 1796, diese Summe noch 6 Jahre lang von 94 bis 99 unverzinslich bei dem Fond zu lassen. Erst 1800 sollte sie dem ehemaligen Zeugamt jährlich mit 2 vom Hundert verzinst werden. Durch ein Reglement vom 2. Mai 1787 verwaltete die Regierung diese Stiftung unter der Leitung der ehemaligen Venznerkammer. Auf Lichtmess und Jakobi 1787 ward die Kasse eröffnet, und den Dienstboten ihr Lohn gegen gedruckte und numerotirte Schuldscheine, mit Verzinsung von 3 1/2 vom Hundert jährlichen Zinses fernerlich zugesagt. Die Stiftung bekam Zutrauen, wegen richtiger Bezahlung, und so stieg die Summe auf Jakobi 1797 in 10 Jahren, auf 160090 Kron., oder 400,225 Franken. Die Rechnung von 1797 bestimmete den Vorschlag auf 7348 Kronen, 8. 3 1/2, oder 18,370 Franken. Man richtete es so ein, daß dem Publikum die Möglichkeit nicht benommen würde, Partikulargelder an Zins zu legen. Deswegen machte die Kasse vorzüglich beträchtliche Ausleihungen auf Herrschaften im K. Lemau, wozu das Vermögen von Privatpersonen nicht hinreichte. Um die nöthigen Summen hiezu aufzubringen, entstand eine Neben-

kasse von Passivkapitalien. Es schoßen nämlich Partikularen gegen 28,220 Kronen, oder 70,055 Fr. vor, mit Inbegriff einer Summe von 13,860 Kron., oder 34,650 Franken, welche die dringendsten Umstände letzte Lichtmess wegen aufgekündigter Kapitalien aufzunehmen genöthigt haben. Vor der Revolution waren die Darlehen auf Herrschaften wohl gesichert, jetzt weniger. Dieß mindert das Vertrauen, und bringt das Unternehmen in Verfall. Eine Anzahl von 2400 Dienstboten würden jedoch dadurch leiden, deswegen wünscht das Direktorium, daß dieß Institut von seinem Untergange gerettet werden möchte. Gegenwärtig belaufen sich die Schuldscheine der Dienstboten, bei 2400, auf 139,790 Kronen, oder 349,475 Frank., und die Forderungen der Partikularen für aufgenommene Gelder nebst dem obrigkeitlichen Vorschuß von 16000 Kronen, auf 44,220 Kronen, oder 110,550 Fr. im Ganzen also auf 184,010 Kronen, oder 460,025 Franken.

Laut Bericht des Finanzministers setzt derselbe das Aktivermögen dieser Stiftung nach dem wahrscheinlichen jetzigen Werth der verschiedenen Ansprachen auf Wien und der Gültbriefe auf 121,020 Kronen, oder 242,550 Franken; so daß das Deficit auf 62,990 Kronen, oder 157,475 Fr. steigt. Im Falle einer Liquidation wäre hiemit der Verlust 33 Procent.

Dieser Berechnung des Finanzministers kann die Commission keineswegs beistimmen, besser aber dem Memorial eines sachkundigen Suppleanten der hiesigen Verwaltungskammer, welches bestimmt die Bienenfonds auf 83,265 Franken, und den wahrscheinlichen Verlust auf 40,000 Franken angiebt, mithin das Vermögen der Stiftung mit Inbegriff des obrigkeitlichen Vorschusses den Schulden gleich setzt. Nach gründlicher Untersuchung schlägt die Commission folgendes vor: 1. Die Dienstzinskasse in Bern soll, von nun an, den Namen einer Armenzinskasse tragen; 2. Sie steht unter der besondern Vorsorge der Regierung; 3. Diese Anstalt wird auf ganz Helvetien ausgedehnt, so daß in derselben, auf die vorigen Bedingungen, Gelder von allen Armen und Dienstboten angenommen werden. 4. Die Direktion wird in Zukunft aus 5 Mitgliedern bestehen, welche das Volkz. Dir. auf den Vorschlag des Ministers des Innern ernannt; 5. Zu größerer Sicherheit der Glaubiger wird das Direktorium eine Summe von 180,000 Fr. von den der Republik gehörenden Zinschriften der Direktion, als Sicherheits-Hinterlag, zustellen lassen; 6. Das Volkz. Dir. wird der Direktion ferner eine Summe von 20,000 Fr. einhandigen, welche dieselbe zu Einkaufung der bedürftigsten Glaubiger verwenden wird; 7. Obige Summen bleiben unjinsbar zur Sicherheit der Glaubiger der Anstalt auf 10 Jahre vorgestreckt. 8. Jedes Jahr sollen die Zinsen obiger Hinterlagen und Vorschusses von 200,000 Franken, nachdem die

Zinsen sämtlicher Schuldscheine richtig abgeführt seyn werden, zu Einkaufung von Schuldscheinen, nach einem von dem Volkz. Dir. zu bestimmenden Modus, angewandt werden. 9. Die neuen Gelder, die eingelegt werden, soll die Direktion auf unterpfändliche Versicherung von Grundstücken, die den doppelten Werth des Darlehens ausmachen, zu 4 vom Hundert ausleihen, und wenn 2 Zinsen davon ausstehen, dann zumal 5 vom Hundert zu fordern berechtigt seyn; 10. Soll die Direktion jährlich ihre Rechnung dem Minister des Innern ablegen.

Cartier hatte gewünscht, von der Commission vor allem aus zu wissen, ob die Dienstkasse in Bern ehemals unter der Aufsicht der Bernerregierung als Landesregierung oder aber als Municipalität von Bern stand.

Grafenried bemerkt, daß die Einleitung des Gutachtens hierüber hinalängliche Auskunft giebt, und diese Kasse zwar von der vorigen Regierung nicht garantirt aber doch durch Uebernahme ihrer Verwaltung sanctionirt war. Escher sieht diese Anstalt als bloße Municipalanstalt von Bern an, welche also die Regierung nicht ohne bestimmte Verkommniß mit der Gemeinde Bern übernehmen kann: über dem ist es gewiß jetzt nicht der schicklichste Augenblick, ein solches wohlthätiges Institut allgemein zu machen, da ja ein Drittheil der Republik vom Feinde besetzt ist: leicht würde jetzt eine solche Unternehmung mißdeutet, und dahin ausgelegt werden, es sey darum zu thun, der Regierung für ihre dringende Bedürfnisse Geld zu verschaffen, statt die Armen zu unterstützen. Er begehrt Aufweisung an die Commission, um ein neues Gutachten vorzulegen, über die Art, wie dieser Kasse in dem gegenwärtigen Augenblick geholfen, und wie sie der Municipalität von Bern übertragen werden könnte.

Grafenried hält es für sehr dringend, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, weil der Credit dieser Kasse seit der Revolution besonders durch Aufhebung der Feodalrechte sich schwächte, und die ganze Anstalt in Gefahr steht, wegen den häufigen Aufkündigungen zu Grunde zu gehen, wenn nicht schnell geholfen wird; würde das Gutachten verworfen, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder muß man alle Betreibungen auf diese Kasse einstellen, welches durchaus ungerecht wäre, oder man muß ihre großen Kapitalien gegen kleinere umtauschen, um sie in Stand zu setzen, dieselben zu realisiren, wodurch aber dann mancher arme Schuldner von Haus und Hof getrieben würde. Er beharret also auf dem Sutsachten.

Zimmermann sieht die Sache aus dem gleichen Gesichtspunkt an, wie Escher: zwar betrübt es uns, wohlthätige Institute nicht gehörig unterstützen zu können, allein noch haben wir viele andere weiter

wirkende, und allgemeiner wohlthätige Institute, die wegen dem jetzigen dringenden Augenblick vernachlässigt werden müssen, weil wir vor allem aus den Staat verteidigen sollen: Daher wünscht er, daß auch dieser Gegenstand noch einweilen vertaget werde.

Escher fürchtet nicht den Untergang dieser Anstalt, durch die nicht Anerkennung dieses Instituts als Nationalinstitut, sondern glaubt im Gegentheil, wenn die Municipalität von Bern dasselbe übernehme, so werde es viel eher bestehen können, denn sagt er, ich muß mich sehr irren, wenn in dem gegenwärtigen Augenblick die Municipalität von Bern nicht mehr Credit hat, und leichter Kapitalien auffinden wird, als die ganze eine und untheilbare helvetische Republik. Sind wir einst im Fall Armenanstalten zu unterstützen, so werden wir über dem noch zuerst für diejenigen Armen sorgen müssen, welche kein Brod haben, ehe wir an diejenigen denken können, welche noch einige Kapitalien besitzen. Auch er beharret also auf seinem Antrag.

Emür folgt Eschern, und fodert vor allem aus Entscheidung der Frage, ob diese Anstalt Municipalanstalt oder Nationalanstalt seyn solle.

Grafenried würde gern diesen Gegenstand vertagen, wenn sich die Glaubiger auch vertagen würden mit ihren Forderungen; er beharret auf dem Gutachten, weil er glaubt, die Municipalität sey gegenwärtig außer Stand, wegen ihren übrigen vielen außerordentlichen Ausgaben, dieses Institut zu übernehmen. Graf stimmt Eschern bei, und hefft, die gute Stadt Bern werde selbst für diese wohlthätige Anstalt sorgen. Nuce folgt Eschern mit dem größten Schmerz, daß wir uns in solcher Noth befinden, daß wir eine solche Anstalt nicht unterstützen können; wir können unsren Soldaten kein Brod und kein Geld geben, und wollten 25000 Kronen leihen! — Der Gegenstand wird vertaget.

Schlumpf macht folgenden Antrag:

Das blinde Loos kann gerade die besten Mitglieder von der Direkterwahl ausschließen, und dadurch dem Vaterland Nachtheil ziehen. Er räth, den Einfluß des Ungefährs durch folgende Maaßregeln so gut als möglich zu schwächen.

1. Jeder der beiden Räte wird am Tage vor der Wahl der Randvoten, die Anzahl seiner noch wirklichen Mitglieder bestimmen, und nach dieser Anzahl die Hälfte berechnen.

2. Ist die Anzahl der samlichen Mitglieder ungerad, so ist die mindere Zahl der Hälfte ausgeschlossen.

3. In dieser Sitzung wird der Namensaufruf vorgenommen, und die abwesenden Glieder werden als ausgeschlossen angesehen, folglich zu der ausgeschlossenen Hälfte gerechnet.

4. Es werden nur so viel weiße Kugeln ge-

braucht, als nach Abrechnung der abwesenden Glieder zu der auszuschließenden Hälfte noch erforderlich sind.

§ 1. Secretan findet, dieser § sey überflüssig, weil wir ein Verzeichniß aller Repräsentanten haben. Escher stimmt zum §, weil wir noch nie darüber einig geworden sind, welche von den abwesenden Repräsentanten in diesem Verzeichniß ausgestrichen werden sollen. Schlumpf folgt, weil der § auf jeden Fall nicht schädlich ist. Der § wird mit dem folgenden § angenommen.

§ 3. Secretan dankt Schlumpf für Aufwerfung dieser wichtigen Frage, indem man nicht ohne eine gewisse Furcht, die Constitution in Rücksicht der Direktorenwahlen ansehen kann, und da durch diesen Antrag die Wahl auf mehrere Personen ausgedehnt wird, so erhält dieselbe ein etwas beruhigenderes Ansehen; überdem ist der Antrag durchaus dem Buchstaben der Constitution nicht zuwider, und also auch in dieser Rücksicht annehmbar; doch wünscht er, daß der Grundsatz dieses § wohl anerkennt, eine Commission aber mit der bestimmtern Abfassung desselben beauftragt werde.

Euter dankt Schlumpf, wie er jedem dankt, der mehr Freiheit in unsre Constitution hineinzubringen weiß, denn es ist den wahren Grundsätzen der Freiheit zuwider, daß nur die Hälfte des Volks durch seine Stellvertreter die ausübende Gewalt wählet; er stimmt Secretan bei. Schlumpf will sehr gerne seinen Antrag durch eine Commission näher untersuchen und besser abfassen lassen. Eustor glaubt, da die zweite Hälfte auch Geschäfte bei der Wahl habe, und es allen mathematischen Grundsätzen zuwider wars, die eine Hälfte größer zu machen als die andre, so könne der Antrag nicht angenommen werden; doch stimmt er für Verweisung an eine Commission. Schlumpf beharret auf dem Antrag, indem die zweite Hälfte der Versammlung sehr wenig zu thun hat, und er hofft, es komme niemanden in den Sinn, das Looswalten zu lassen, so daß auch abwesende Mitglieder sich in dieser Hälfte befinden dürfen. Secretan stimmt Schlumpf bei, weil die wählende Hälfte das wichtigste Geschäft hat, und so vollständig als möglich seyn muß. Anderwerth sieht die Frage bei einer Direktorenwahl, ob das Loos entscheiden müsse oder nicht, für so wichtig an, daß er dieselbe nicht einer so unvollständigen Hälfte anvertrauen will; daher begehrt er, daß man bei dem schon angenommenen Beschluß, ohne diese Zufüge bleibe. Hecht stimmt Anderwerth bei. Eustor beharret auch auf dieser Meinung. Secretan beharret ebenfalls, weil die Arbeit der ausgeschlossenen Hälfte sehr klein ist, und er denkt, je weniger zahlreich sie ist, desto eher werde sie sich scheuen, dem Loos zu viel Gewalt zu geben. Schlumpf bleibt auch bei seinem Antrag.

Secretans Antrag wird angenommen, und in die Commission werden geordnet: Secretan, Escher und Schlumpf.

Einige Bürger von Bipp fordern, daß das Besetzungsrecht der Gemeingüter auch ihnen zukomme, ungeachtet sie nicht innert den Grenzen der Gemeinde wohnen.

Cartier will entsprechen, weil die Bittsteller wirkliche Eigenthümer der Gemeingüter sind. Ersbacher folgt, weil diese Bürger auch zu den Dorfbeschwerden beitragen. Schlumpf will entsprechen, insofern diese Angaben richtig sind. Zimmermann glaubt, es sey notwendig, hierüber eine allgemeine Verfügung zu treffen, und daher müsse der Gegenstand zu diesem Ende hin einer Commission übergeben werden. Desch folgt Zimmermann. Der Gegenstand wird der Gemeingütercommission übergeben.

Fünf Municipalitäten des Distrikts von Ruswil im Kanton Luzern bitten um Freilassung ihrer gefangnen Mitbürger, die mehr aus Irrthum als aus Bosheit Aufrührer geworden sind.

Custor fodert Verweisung ans Direktorium. Schlumpf folgt diesem Antrag. Kilchmann wünscht Verweisung an diejenige Commission, welche über seinen über diesen Gegenstand gemachten Antrag niedergesetzt ist. Zimmermann stimmt des 78 § der Constitution wegen Custors Antrag bei. Kilchmann beharrt. Diese Bittschriften werden dem Direktorium zugewiesen.

Senat, 19. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Kubli, im Namen einer Commission, stattet über die zweckmäßigere Einrichtung der Kanzlei des Senats einen Bericht ab, der für 3 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Der Beschluß über die Nationalwaldungen wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Freitag berichten soll. Sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Lütthi v. Langn., Stapfer, Debevey und Ruepp.

Ein Beschluß wird verlesen, welcher verordnet, es soll in dem einstweiligen Wohnsitz der höchsten Gewalten der Republik ein katholischer Geistlicher angestellt werden, der den öffentlichen Gottesdienst verseehe, und welchem alle Pflichten eines Seelsorgers und Lehrers der Jugend in deutscher und französischer Sprache obliegen; das Vollziehungsdirektorium wird diesen Pfarrer so schleunig als möglich auswählen und ernennen; dieser Pfarrer erhält einen monatlichen Gehalt von 160 Franken.

Kubli kann sich nicht enthalten, zu äußern, daß ihm schon in Luzern die Wahl eines evangelischen Seelsorgers durch das Direktorium mißfiel; er glaubt,

dieselbe gehöre den Repräsentanten zu, für die der Geistliche zunächst bestimmt ist. Er verwirft darum den Beschluß.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; zumal man sich für einmal gar wohl mit einem provisorischen Geistlichen begnügen könnte, und ihm auch der Gehalt zu stark vorkommt.

Lütthi v. Sol. ist nicht Kublis Meinung; da der Staat den Pfarrer bezahlt, so muß die Wahl durch die executive Gewalt gehen, indem hier keine Gemeinde wählen kann; es ist nicht der Würde der gesetzgebenden Rätthe angemessen, einen Pfarrer zu wählen; wir können unbedenklich heute annehmen, was wir für die protestantische Kirche in Luzern annehmen — und die Wahl ist eben so provisorisch, als es unser gegenwärtiger Aufenthalt in Bern ist.

Der Beschluß wird angenommen.

Nachtrag.

(Nachfolgende Botschaft ist in der Sitzung des grossen Raths vom 13. Jun. einzurücken v. räthigt worden.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die verschiedenen, meistens widrigen Kriegsbegebenheiten neuerer Zeit, wodurch so mancher würdige Patriot mit Recht beunruhigt, und für das Wohl des Vaterlands besorgt wurde, bewogen das Direktorium zu einer Zuschrift an das Direktorium der fränkischen Republik, worin dasselbe die gegenwärtige Lage Helvetiens in Rücksicht des Krieges geschildert, und angefragt hatte, welches das wahre Vorhaben und die eigentlichen Absichten des fränkischen Gouvernements, in Betreff der helvetischen Republik, und die Mittel desselben seyen, diese bei ihrer gegenwärtigen Verfassung zu sichern und zu erhalten. Hierauf ertheilte das fränkische Direktorium beiliegende Antwort, die in mancher Hinsicht beruhigend, und Sie, BB. Gesetzgeber, nicht weniger als das Direktorium überzeugen kann, daß man mit Unrecht fürchtete, die der Republik drohenden Gefahren würden durch den völligen Abzug der fränkischen Armee aufs höchste steigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sect.
M o u s s o n.